



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 51/21.2, 40200 Düsseldorf

Frau
Petra-Diana Siekmann
Josef-Wildener-Straße 11
40474 Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Jugendamt
Kinderbetreuungsbehörde
i-punkt-familie

Heinz-Schmöle-Str. 8-10
40227 Düsseldorf

Kontakt
Frau Kersting
Zimmer
1
Telefon
0211.89-98870
Fax
0211.89-29567
E-Mail
martina.kersting@
duesseldorf.de
Datum
18.02.2013
AZ
51/21.2

**Erlaubnis zur Kindertagespflege
gemäß § 43 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, 8. Buch)**

Sehr geehrte Frau Siekmann,

auf Grund Ihres Antrages erteile ich Ihnen hiermit eine Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson gem. § 43 SGB VIII. Diese berücksichtigt folgenden Umfang:

Anzahl der betreuten Kinder:

- 1 Kind
 3 Kinder
 5 Kinder
 zur Betreuung von 5 Kindern wurden Nebenvereinbarungen getroffen
(siehe Anlage 1).

Die Pflegeerlaubnis ist an folgenden Betreuungsort gebunden:

private Wohnung der Kindertagespflegeperson

andere geeignete Räumlichkeiten

Adresse:

Großtagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Adresse:

Die Pflegeerlaubnis ist befristet vom **01.02.2013** bis **01.02.2018**. Sollten Sie auch danach Kinder in Kindertagespflege betreuen wollen, ist rechtzeitig (drei Monate vor Ablauf) eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de/
jugendamt/ipunkt
i-punkt-familie@
stadt.duesseldorf.de

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bus, Bahn, U-Bahn

Bankkonten
Stadtsparkasse
Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10

Postbank Essen
3269-431
BLZ 360 100 43

Jugendamt Landeshauptstadt Düsseldorf

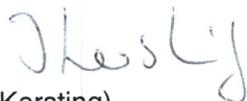
Die Pflegeerlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt insbesondere für den Fall,

- dass sich nachträglich bedeutsame Bedenken hinsichtlich der Eignung, insbesondere der Persönlichkeit, der Sachkompetenz und der weiteren Verfügbarkeit der kindgerechten Räumlichkeiten, sowie der Kooperation mit der zuständigen Fachberatungsstelle und dem Jugendamt ergeben.
- dass das Wohl der Tagespflegekinder in der Pflegestelle gefährdet und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

Die Pflegeerlaubnis wird mit der Nebenbestimmung versehen, dass bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern maximal ein Kind unter einem Jahr, zwei Kinder unter zwei Jahren und zwei Kinder über zwei Jahren alt sein dürfen. In der Großtagespflege dürfen maximal zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden. In der Gesamtbelegung kann die Alterstruktur hier von der Vorgabe zur Betreuung von bis zu fünf Kindern abgeleitet werden. Abweichungen müssen mit der Fachberatungsstelle abgestimmt und durch das Jugendamt genehmigt werden.

Wichtige Veränderungen in der Betreuungssituation (z.B. Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, Wohnortwechsel oder andere die Betreuung und Förderung des Tagespflegekindes betreffende Ereignisse) sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Kersting)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Anlage:

- 1. Nebenvereinbarungen zur Pflegeerlaubnis für fünf Kinder
- 2. Voraussetzungen zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren